

06.03.85

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

EntschlieBung des Bundesrates zur Neuregelung der
steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 5. März 1985

I A 3 - 539/12

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 5. März 1985
beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag
für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Neuregelung
der steuerlichen Förderung selbstgenutzten
Wohneigentums

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1
der Geschäftsordnung des Bundesrates den Antrag in die
Tagesordnung der Plenarsitzung am 22. März 1985 aufzunehmen
und bereits in dieser Sitzung die Beschlußfassung über die
Annahme des EntschlieBungsantrags herbeizuführen.



(Johannes Rau)

24.05.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Neuregelung der steuerlichen
Frderung selbstgenutzten Wohneigentums

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Der Bundesrat hat in seiner 551. Sitzung am 24. Mai 1985
beschlossen, den Entschlieungsantrag fr erledigt zu erklren.

Begrndung:

Die Vorlage ist erledigt im Hinblick
auf die Zustellung des Regierungsentwurfs
in Drucksache 139/85 und
auf den Vorschlag zum
Inkrafttreten dieser Regelung
zum 1. Januar 1986.

A n l a g eEntschießung des Bundesrates zur Neuregelung der steuerlichen
Förderung selbstgenutzten Wohneigentums

Dem Bundesrat liegt seit Juni 1984 ein Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums vor (Bundesrats-Drucksache 328/84). Der Bundesrat ist der Auffassung, daß möglichst bald Klarheit über die künftige Besteuerung selbstgenutzten Wohneigentums herbeigeführt werden muß. Er fordert deshalb die Bundesregierung auf, umgehend den seit langem angekündigten eigenen Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, um eine sachgerechte und zügige Behandlung zu ermöglichen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine Neuregelung spätestens zum 1.01.1986 wirksam werden muß.

Im Hinblick auf Veränderungen gegenüber dem in § 21 a Abs. 4 EStG zugelassenen zeitlich begrenzten Schuldzinsenabzug sollte eine Übergangsregelung für das Jahr 1986 getroffen werden, die eine Benachteiligung der betroffenen Bauherren ausschließt.

Begründung:

In seiner Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 hat der Bundeskanzler die besondere Bedeutung der Wohneigentumspolitik hervorgehoben und bessere Rahmenbedingungen angekündigt, um möglichst vielen Bürgern den Erwerb von Wohneigentum zu ermöglichen. Die Bundesregierung hat am 3. Juli 1984 lediglich Leitlinien zur Neuregelung der Wohneigentumsbesteuerung beschlossen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits im Juli 1984 einen vollständigen Gesetzentwurf zur Neuregelung der steuerlichen Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums im Bundesrat eingebracht. Auch dem Bundestag liegt bereits ein Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vor.

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf bis heute noch nicht beschlossen. Sie beabsichtigt zudem, eine Neuregelung erst zum 1. Januar 1987 wirksam werden zu lassen.

Eine Entscheidung über die Neuregelung der steuerlichen Förderung von Wohneigentum ist nunmehr dringend notwendig geworden. Das Zusammenwirken des mit dem Leitlinienbeschluß der Bundesregierung vom 3. Juli 1984 verbundenen Ankündigungseffekts und der nach wie vor bestehenden Unklarheit über konkrete Gesetzesvorschläge der Bundesregierung haben zu einem Attentismus in der Bauwirtschaft geführt; immer mehr Bauinteressenten verschieben ihre Baupläne, weil sie zunächst Gewißheit über Inhalt und zeitliche Geltung der Neuregelung haben wollen. Eine weitere Verzögerung belastet die bedrohliche Lage der Bauwirtschaft und gefährdet Arbeitsplätze. Weiteren Schäden kann wirksam nur durch eine baldige Regelung begegnet werden, die spätestens am 1. Januar 1986 in Kraft tritt.